Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/348

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/4 — 65304 — 5236/66

Bonn, den 4. März 1966

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) in der zur Zeit geltenden Fassung die von der Bundesregierung beschlossene

Dreizehnte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Zollkontingente 1966 — EGKS-Waren)

nebst Anlage und Begründung mit der Bitte, die Zustimmung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Es handelt sich um eine dringliche Zollvorlage im Sinne des § 96 a der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Die Verordnung ist gleichzeitig dem Herrn Präsidenten des Bundesrates übersandt worden.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Mende

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Dreizehnte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Zollkontingente 1966 — EGKS-Waren)

Auf Grund des § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zolllgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 13. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1313), verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Im Deutschen Zolltarif 1966 (Bundesgesetzbl. 1965 II S. 1605) in der zur Zeit geltenden Fassung wird der Anhang II (Zollkontingente) mit Wirkung vom 1. Januar 1966 nach Maßgabe der Anlage ergänzt.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am fünften Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Anlage
(zu § 1)

Zollkontingente, die nach § 1 in den Anhang II aufgenommen werden

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes	*Nachrichtlich:* *) Regelmäßiger		
			allgemein	ermäßigt		Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes allgemein	ermäßigt
1	2	3	4	5	6	7	8	9
36	Waren aus Tarifnr. 73.01 - B - II - b, mit einem Gehalt an Mangan von höchstens 0,04 Gewichtshundertteilen, an Phosphor von höchstens 0,035 Gewichtshundertteilen und an Schwefel von höchstens 0,03 Gewichtshundertteilen, 50 000 t vom 4. Februar 1966 bis 31. Dezember 1966, bei der Abfertigung zum freien Verkehr (§§ 35 bis 38 des Zollgesetzes), zur Verarbeitung im Zollgebiet bestimmt	—	5	—	—	frei	5 mindestens 2,80 DM für 100 kg Eigengewicht	—
37	Warmbreitband aus Tarifnr. 73.08, mit einer Breite von mehr als 0,60 m, 150,10 v. H. der im Kalenderjahr 1962 aus dem Lieferlande eingeführten und unter Verzollung zum freien Verkehr abgefertigten Menge vom 1. Januar 1966 bis 31. Dezember 1966, zur Verarbeitung im Zollgebiet bestimmt	—	5	—	—	frei 2 4	7 9	—
38	Walzdraht aus Tarifnr. 73.10 - A - I - a, mit einem Gehalt von weniger als je 0,035 Gewichtshundertteilen Schwefel und Phosphor, jedoch weniger als 0,05 Gewichtshundertteilen Schwefel und Phosphor insgesamt (Elektrodenwalzdraht), 12 000 t vom 1. Januar 1966 bis 31. Dezember 1966, bei der Abfertigung zum freien Verkehr (§§ 35 bis 38 des Zollgesetzes), zur Verarbeitung im Zollgebiet bestimmt	—	6	—	—	frei	8	—

*) Die Angaben in den Spalten 7 bis 9 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet.

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes	*Nachrichtlich:* *) Regelmäßiger		
			allgemein	ermäßigt		Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes allgemein	ermäßigt
1	2	3	4	5	6	7	8	9
39	Stabstahl aus Tarifnr. 73.15 - A - IV - b, 100 v. H. der im Kalenderjahr 1962 aus dem Lieferlande eingeführten und unter Verzollung zum freien Verkehr abgefertigten Menge vom 1. Januar 1966 bis 31. Dezember 1966, bei der Abfertigung zum freien Verkehr (§§ 35 bis 38 des Zollgesetzes), zur Verarbeitung im Zollgebiet bestimmt	—	6	—	—	frei	10	—
40	Bandstahl aus Tarifnr. 73.15 - A - V - a, mit einem Gehalt an Phosphor und Schwefel von weniger als je 0,035 Gewichtshundertteilen, 2800 t vom 1. Januar 1966 bis 31. Dezember 1966, bei der Abfertigung zum freien Verkehr (§§ 35 bis 38 des Zollgesetzes), zur Verarbeitung im Zollgebiet bestimmt	—	6	—	—	frei	10	—
41	Waren der Tarifnr. 73.15 - B - I - b - 2, 101,75 v. H. der im Kalenderjahr 1962 aus dem Lieferlande eingeführten und unter Verzollung zum freien Verkehr abgefertigten Menge vom 1. Januar 1966 bis 31. Dezember 1966, bei der Abfertigung zum freien Verkehr (§§ 35 bis 38 des Zollgesetzes), zur Verarbeitung im Zollgebiet bestimmt	—	4	—	—	frei	6	—
42	Breitflachstahl der Tarifnr. 73.15 - B - III - b, 100 v. H. der im Kalenderjahr 1962 aus dem Lieferlande eingeführten und unter Verzollung zum freien Verkehr abgefertigten Menge vom 1. Januar 1966 bis 31. Dezember 1966, bei der Abfertigung zum freien Verkehr (§§ 35 bis 38 des Zollgesetzes), zur Verarbeitung im Zollgebiet bestimmt	—	6	—	—	frei	8	—

*) Die Angaben in den Spalten 7 bis 9 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet.

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes	*Nachrichtlich:* *) Regelmäßiger		
			allgemein	ermäßigt		Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes allgemein	ermäßigt
1	2	3	4	5	6	7	8	9
43	Waren aus Tarifnr. 73.15 - B - IV - b - 1, B - IV - b - 2, B - IV - b - 3 - a, B - IV - b - 3 - b und B - V - a, mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,90 bis 1,15 Gewichtshundertteilen, an Chrom von 0,50 bis 2 Gewichtshundertteilen, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,50 Gewichtshundertteilen oder weniger (Wälzlagerstahl), 177,05 v. H. der im Kalenderjahr 1962 aus dem Lieferlande eingeführten und unter Verzollung zum freien Verkehr abgefertigten Menge vom 1. Januar 1966 bis 31. Dezember 1966, bei der Abfertigung zum freien Verkehr (§§ 35 bis 38 des Zollgesetzes), zur Verarbeitung im Zollgebiet bestimmt	—	6	—	—	frei	8	—
44	Walzdraht aus Tarifnr. 73.15 - B - IV - b - 1 und Stabstahl aus Tarifnr. 73.15 - B - IV - b - 2, mit einem Gehalt an Kohlenstoff von weniger als 0,60 Gewichtshundertteilen und an Chrom von mehr als 10 Gewichtshundertteilen, unabhängig von anderen Legierungselementen (sogen. nichtrostender Stahl), 79,80 v. H. der im Durchschnitt der Kalenderjahre 1962 und 1963 aus dem Lieferlande eingeführten und unter Verzollung zum freien Verkehr abgefertigten Menge vom 1. Januar 1966 bis 31. Dezember 1966, bei der Abfertigung zum freien Verkehr (§§ 35 bis 38 des Zollgesetzes), zur Verarbeitung im Zollgebiet bestimmt	—	6	—	—	frei	8	—
45	Walzdraht aus Tarifnr. 73.15 - B - IV - b - 1 und Stabstahl aus Tarifnr. 73.15 - B - IV -							

*) Die Angaben in den Spalten 7 bis 9 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet.

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes	*Nachrichtlich:* *) Regelmäßiger		
						Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes	
			allgemein	ermäßigt			allgemein	ermäßigt
1	2	3	4	5	6	7	8	9
(45)	b - 2, mit einem Gehalt an Kohlenstoff von mehr als 0,60 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an mindestens zwei der drei Legierungselemente Wolfram, Molybdän und Vanadin von insgesamt 7 Gewichtshundertteilen oder mehr, unabhängig von anderen Legierungselementen (Schnellarbeitsstahl), 76,19 v. H. der im Durchschnitt der Kalenderjahre 1962 und 1963 aus dem Lieferlande eingeführten und unter Verzollung zum freien Verkehr abgefertigten Menge vom 1. Januar 1966 bis 31. Dezember 1966, bei der Abfertigung zum freien Verkehr (§§ 35 bis 38 des Zollgesetzes), zur Verarbeitung im Zollgebiet bestimmt	—	6	—	—	frei	8	—
46	Bleche aus Tarifnr. 73.15 - B - VI - b - 1, mit einem Gehalt an Kohlenstoff von mehr als 0,60 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an mindestens zwei der drei Legierungselemente Wolfram, Molybdän und Vanadin von insgesamt 7 Gewichtshundertteilen oder mehr, unabhängig von anderen Legierungselementen (Schnellarbeitsstahl), mit einer Dicke von weniger als 3 mm, 97,72 v. H. der im Durchschnitt der Kalenderjahre 1962 und 1963 aus dem Lieferlande eingeführten und unter Verzollung zum freien Verkehr abgefertigten Menge vom 1. Januar 1966 bis 31. Dezember 1966, bei der Abfertigung zum freien Verkehr (§§ 35 bis 38 des Zollgesetzes), zur Verarbeitung im Zollgebiet bestimmt	—	6	—	—	frei	8	—

*) Die Angaben in den Spalten 7 bis 9 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet.

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz %des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes	*Nachrichtlich:* *) Regelmäßiger		
			allgemein	ermäßigt		Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes allgemein	ermäßigt
1	2	3	4	5	6	7	8	9
47	Bandstahl aus Tarifnr. 73.15 - B - V - a, mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,14 bis 0,19 Gewichtshundertteilen, an Silizium von 0,15 bis 0,35 Gewichtshundertteilen, an Mangan von 1,0 bis 1,3 Gewichtshundertteilen, an Chrom von 0,8 bis 1,1 Gewichtshundertteilen und an Schwefel von höchstens 0,035 Gewichtshundertteilen, 110 t vom 1. Januar 1966 bis 31. Dezember 1966, bei der Abfertigung zum freien Verkehr (§§ 35 bis 38 des Zollgesetzes), zur Verarbeitung im Zollgebiet bestimmt	—	6	—	—	frei	8	—

*) Die Angaben in den Spalten 7 bis 9 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet.

Begründung

(zur Anlage zu § 1)

(1) Die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl haben mit Wirkung vom 15. Februar 1964

1. auf Grund der Empfehlung Nr. 1/64 der Hohen Behörde vom 15. Januar 1964 [1]) die Außenzölle für die davon betroffenen Waren auf das Niveau der am 1. Januar 1964 von der Italienischen Republik angewandten niedrigsten Zölle angehoben;

2. auf Grund der Empfehlung Nr. 2/64 der Hohen Behörde vom 15. Januar 1964 [2]) — verlängert durch die Empfehlung Nr. 1/65 vom 1. Dezember 1965 [3]) — für Gießereiroheisen mit Ausnahme von Holzkohlen-Roheisen eine spezifische Einfuhrbelastung von mindestens 7 EWA-Rechnungseinheiten (= 28,— DM) je Tonne festgesetzt.

Hinweis auf die Zweiundfünfzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 vom 12. Februar 1964 [4]) und § 1 Nr. 1 der Zwölften Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 vom 28. Januar 1966 [5]).

(2) Gemäß Artikel 3 der Empfehlung Nr. 1/64 und Artikel 3 der Empfehlung Nr. 2/64 kann die Hohe Behörde in Sonderfällen Abweichungen von der Erhöhung des Außenschutzes der Gemeinschaft genehmigen.

(3) Im Hinblick auf das Bestehen besonderer struktureller und traditioneller Bedingungen des Warenaustausches mit Stahlunternehmen in Drittländern und die Bedeutung der Erzeugnisse dieses Warenaustausches für die Wirtschaft der Bundesrepublik hat die Hohe Behörde der Bundesrepublik für das Kalenderjahr 1966 die nachstehend aufgeführten Drittlands-Zollkontingente gewährt:

1. mit Entscheidung Nr. 13/65 vom 1. Dezember 1965 [6]) für

a) Warmbreitband mit einer Breite von mehr als 600 mm

aus Tarifnr. 73.08

307 000 t

Zollsatz: 5 % des Wertes,

b) Elektrodenwalzdraht mit einem Gehalt von weniger als je 0,035 Gewichtshundertteilen Schwefel und Phosphor, jedoch weniger als 0,05 Gewichtshundertteilen Schwefel und Phosphor insgesamt

aus Tarifnr. 73.10 - A - I

12 000 t

Zollsatz: 6 % des Wertes,

c) Stabstahl aus Qualitätskohlenstoffstahl

aus Tarifnr. 73.15 - A - IV - b

716 t

Zollsatz: 6 % des Wertes,

d) Bandstahl aus Qualitätskohlenstoffstahl mit niedrigem Phosphor- und Schwefelgehalt

aus Tarifnr. 73.15 - A - V

2800 t

Zollsatz: 6 % des Wertes,

e) Vorblöcke, Knüppel, Brammen, Platinen, aus legiertem Stahl

der Tarifnr. 73.15 - B - I - b - 2

4200 t

Zollsatz: 4 % des Wertes,

f) Breitflachstahl aus legiertem Stahl

der Tarifnr. 73.15 - B - III - b

306 t

Zollsatz: 6 % des Wertes,

g) Kugellagerstahl

aus Tarifnr. 73.15 - B

7000 t

Zollsatz: 6 % des Wertes,

h) Walzdraht und Stabstahl, aus nichtrostendem Stahl

aus Tarifnr. 73.15 - B - IV - b - 1 und B - IV - b - 2

1200 t

Zollsatz: 6 % des Wertes,

i) Walzdraht und Stabstahl, aus Schnellarbeitsstahl

aus Tarifnr. 73.15 - B - IV - b - 1 und B - IV - b - 2

700 t

Zollsatz: 6 % des Wertes,

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1964 S. 99
[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1964 S. 107
[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1965 S. 3077
[4]) Bundesgesetzbl. 1964 II S. 127
[5]) Bundesgesetzbl. 1966 II S. 42
[6]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1965 S. 3079

k) Bandstahl aus schwachlegiertem Stahl, warm gewalzt, mit einem Gehalt (in Gewichtshundertteilen) an

Kohlenstoff von 0,14 bis 0,19
Silizium von 0,15 bis 0,35
Mangan von 1,00 bis 1,30
Chrom von 0,80 bis 1,10
Schwefel von höchstens 0,035
aus Tarifnr. 73.15 - B - V - a
110 t
Zollsatz: 6 % des Wertes,

l) legierte Bleche aus Schnelldrehstählen, warm gewalzt
aus Tarifnr. 73.15 - B - VI - b - 1
150 t
Zollsatz: 6 % des Wertes;

2. mit Entscheidung Nr. 14/65 vom 1. Dezember 1965 [7]) für Gießereiroheisen
der Tarifnr. 73.01 - B - II und C - II
71 000 t
Zollsatz: 5 % des Wertes.

(4) Mit Rücksicht auf die in Absatz 3 dargelegten Gesichtspunkte ist es wirtschaftlich erwünscht, diese Zollkontingente zu eröffnen.

(5) Das der Bundesrepublik gewährte Zollkontingent für legierte Bleche aus Schnelldrehstählen (vgl. Absatz 3 Nr. 1 Buchstabe l) soll auf Bleche mit einer Dicke von weniger als 3 mm begrenzt werden, weil in der Referenzperiode der Schwerpunkt der Einfuhren bei Blechen dieser Dicke lag.

[7]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1965 S. 3082

(6) Entsprechend den Ausführungen in Absatz 7 der „Erwägungen" der Entscheidung Nr. 14/65 soll das Zollkontingent für Gießereiroheisen (vgl. Absatz 3 Nr. 2) im gleichen Umfang wie im Jahr 1965 eröffnet werden. Die Bundesregierung hat deshalb vorgesehen, das Zollkontingent für das Jahr 1966 wiederum nur für Sonderroheisen mit einem Gehalt (in Gewichtshundertteilen) an

Mangan von höchsten 0,04

Phosphor von höchstens 0,035

Schwefel von höchstens 0,03

aus Tarifnr. 73.01 - B - II - b

zu eröffnen. Das Zollkontingent wird mit Wirkung vom 4. Februar 1966 eröffnet, weil der regelmäßige Außen-Zollsatz für diese Ware bis zum 3. Februar 1966 gleich dem gewährten Kontingents-Zollsatz (5 % des Wertes) war [8]). Der Bedarf der Gießerei-Industrie an Sonderroheisen wird auf 50 000 t geschätzt.

(7) Soweit ausreichende Einfuhrstatistiken über die Kontingentswaren vorhanden sind, sollen die Kontingentsmengen nach den im Kalenderjahr 1962 bzw. nach dem Durchschnitt der in den Kalenderjahren 1962 und 1963 aus dem Lieferlande eingeführten und unter Verzollung zum freien Verkehr abgefertigten Mengen festgesetzt werden; in den anderen Fällen sollen Globalkontingente eröffnet werden. In beiden Fällen wird eine diskriminierende Aufteilung der Zollkontingente vermieden.

[8]) Hinweis auf die Zwölfte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 vom 28. Januar 1966 (Bundesgesetzbl. II S. 42)